

**Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den dualen Bachelorstudiengang Augenoptik/Optometrie
(Ophthalmic Optics and Optometry)
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

vom 25.06.2014

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHschG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Augenoptik/Optometrie (Ophthalmic Optics and Optometry) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 23.08.2010, geändert durch Satzung vom 13.02.2013, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift sowie in den §§ 2 Abs. 1, 5 Abs. 5, 8 Satz 2, 12 Abs. 1 Satz 1, 17 Satz 1 und in der Überschrift der Anlage 1 wird das Wort „dualen“ gestrichen.
2. In § 2 werden die Abs. 2 und 3 gestrichen; die bisherigen Abs. 4 und 5 werden zu den neuen Abs. 2 und 3, wobei in Abs. 2 Satz 2 nach dem Wort „Kontaktlinsen“ das Komma und die Worte „vergrößernden Sehhilfen“ gleichfalls gestrichen werden.
3. § 3 Abs. 2 wird gestrichen. § 3 Abs. 1 wird zu § 3.
4. In § 4 werden in der zweiten Strichaufzählung nach dem Wort „im“ die Worte „Rahmen eines dualen Studiums (z. B. Verbundstudium von Hochschule dual) im“ eingefügt, und die Worte „zweieinhalb Jahren“ durch „21 Monaten“, sowie in der dritten Strichaufzählung jeweils die Zahl „14“ durch „13“ ersetzt.
5. § 5 Abs. 6 wird gestrichen.
6. In § 7 Abs. 1 wird nach dem Wort „ECTS-Punkte“ der Klammervermerk „(der durchschnittliche Arbeitsaufwand für einen ECTS-Kreditpunkt entspricht 30 Zeitstunden)“ eingefügt.
7. In § 8 Satz 1 werden nach dem Wort „wird“ die Worte „und aus dem sich auch die, in jedem allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfach erwerbbaeren Kompetenzen ersehen lassen“ eingefügt.
8. In § 14 wird nach Abs. 4 folgender neuer Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Vergabe einer relativen Note für das Prüfungsgesamtergebnis folgt dem vom Bereich Prüfung und Praktikum der Hochschule München vorgegebenen Verfahren.“
9. In § 15 werden das Hilfsverb „wird“ durch „werden“ ersetzt und nach dem Wort „Zeugnis“ die Worte „und ein Diploma Supplement“ eingefügt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft.